

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur (7. Ausschuss)

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/5256 -

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bildungsfreistellungsgesetzes

A Problem

Das Bildungsfreistellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Dezember 2013 setzt den völkerrechtlich garantierten Anspruch auf bezahlten Bildungsurlaub um. Zu diesem hat sich die Bundesrepublik Deutschland im Übereinkommen 140 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Bildungsurlaub vom 24. Juni 1974 verpflichtet. Zur Förderung der Weiterbildung wird seitens des Landes ein pauschalierter Betrag im Fall der Freistellung für das fortzuzahlende Entgelt an die Beschäftigungsstelle erstattet.

Bisher werden nicht alle vorhandenen Haushaltsmittel vollständig ausgeschöpft. Der Koalitionsvertrag 2016 bis 2021 von SPD und CDU für die 7. Wahlperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (Koalitionsvereinbarung) sieht eine Änderung des Bildungsfreistellungsgesetzes vor, sodass die vorhandenen Haushaltsmittel vollständig ausgeschöpft werden können.

Der Freistellungsanspruch soll flexibilisiert werden. Anträge auf Anerkennung einer Weiterbildungsveranstaltung können bisher nur in Papierform gestellt werden. Ferner müssen bislang auch mehrfach stattfindende Weiterbildungsveranstaltungen mit derselben Veranstaltungsbezeichnung und demselben Inhalt stets gesondert beantragt und anerkannt werden. Dies führt zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand bei den Antragstellenden sowie der ausführenden Behörde.

Zudem sind redaktionelle Änderungen, insbesondere auch hinsichtlich gendergerechter Sprache erforderlich.

B Lösung

Der Gesetzesentwurf sieht Maßnahmen zur vollständigen Inanspruchnahme der Haushaltsmittel, die Flexibilisierung von Freistellungsansprüchen, die Anpassung an die technische Entwicklung im Hinblick auf das Antragsverfahren sowie Verwaltungsvereinfachungen im Hinblick auf die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen desselben Inhalts und derselben Bezeichnung vor.

Zur vollständigen Inanspruchnahme der Haushaltsmittel soll die Mindestdauer der Veranstaltungen der politischen und ehrenamtsbezogenen Weiterbildung von drei Tagen auf zwei Tage gesenkt werden, damit insbesondere die kleineren Einrichtungen der politischen und ehrenamtsbezogenen Weiterbildung vermehrt Angebote in dem Bereich ermöglichen können, was wiederum zu einer erhöhten Anzahl von Erstattungsanträgen führen soll. Außerdem wird der Anteil an den Haushaltsmitteln für Erstattungsleistungen für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung von einem Drittel auf die Hälfte angehoben.

Zur Flexibilisierung von Freistellungsansprüchen wird die Möglichkeit geschaffen, Freistellungsansprüche zukünftig überjährig anzusparen, so kann ein Anspruch von zehn Arbeitstagen innerhalb von zwei Kalenderjahren gewährt werden. Der Zeitraum der zwei Kalenderjahre beginnt zur verfahrenstechnischen Vereinfachung jeweils mit einem ungeraden Kalenderjahr. Dies entspricht den Regelungen der überwiegenden Anzahl der anderen Bundesländer.

Ferner soll das Antragsverfahren zur Anerkennung einer Weiterbildungsveranstaltung flexibilisiert werden, sodass es zukünftig den Erfordernissen eines digital durchgeführten Antragsverfahrens entsprechen kann. Derzeit ist die Antragstellung nur in Papierform möglich.

Durch die Gesetzesänderung können mehrfach stattfindende Veranstaltungen derselben Veranstaltungsbezeichnung sowie desselben Inhalts auch für vorab nicht bekannte Termine innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Jahren anerkannt werden. Dies wird zu Verwaltungsvereinfachungen bei den Antragstellenden sowie bei der ausführenden Behörde, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS), führen.

Das Gesetz wird im Hinblick auf die gendergerechte Sprache überarbeitet. Mit dem Begriff „Beschäftigungsstelle“ ist im Sinne des Gesetzes jeder Arbeitgeber und jeder Dienstherr gemeint.

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/5256 mit Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/5256 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. In der Überschrift werden nach den Wörtern „zur Änderung“ die Wörter „zur Änderung“ gestrichen.

II. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Bildungsfreistellung“ wird durch das Wort „Bildung“ ersetzt.

2. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa wird das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

b) In Buchstabe c wird das Wort „Tagen“ durch das Wort „Tage“ ersetzt.

Schwerin, den 1. Dezember 2020

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Jörg Kröger

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Jörg Kröger

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bildungsfreistellungsgesetzes“ auf Drucksache 7/5256 in seiner 95. Sitzung am 26. August 2020 in Erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie zur Mitberatung an den Finanz- und den Wirtschaftsausschuss überwiesen.

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat den Gesetzentwurf in seiner 75. Sitzung am 9. September 2020, in seiner 79. Sitzung am 21. Oktober 2020 sowie in seiner 81. Sitzung am 18. November 2020 und abschließend in seiner 82. Sitzung am 25. November 2020 beraten.

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat im Rahmen einer unaufgeforderten schriftlichen Stellungnahme angeregt, dass mehr Mittel für die berufliche Bildung eingesetzt werden sollen. Derzeit bestehe die Beschränkung gemäß § 16 Absatz 2 Bildungsfreistellungsgesetz, dass nur ein Drittel der zur Verfügung stehenden Mittel für die berufliche Bildung verwendet werden dürften. Die übrigen zwei Drittel würden jedoch regelmäßig nicht ausgeschöpft werden. Der Gesetzentwurf sehe eine Quotierung in Höhe von 50 Prozent vor. Daher hat der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern angeregt, die Quotierung in § 16 Absatz 2 Bildungsfreistellungsgesetz aufzuheben.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 96. Sitzung am 22. Oktober 2020 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD sowie Stimmenthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich beschlossen, dem federführend zuständigen Bildungsausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

2. Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 88. Sitzung am 17. September 2020 und abschließend in seiner 90. Sitzung am 22. Oktober 2020 beraten und empfiehlt dem federführenden Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE, den Gesetzentwurf, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat ausgeführt, der Gesetzentwurf gehe auf eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag zurück. Ziel sei es, sowohl die berufliche, die ehrenamtliche als auch die politische Weiterbildung zu fördern, die Inanspruchnahme der Fördermittel zu erhöhen und zu entbürokratisieren. Im Rahmen der Verbandsanhörung hätten die Bildungsanbieter die Veränderungen grundsätzlich begrüßt. Die Quotierung der Mittel sei auch im Rahmen der Verbandsanhörung thematisiert worden, insbesondere, dass die Quotierung nicht aufgehoben, sondern durch den Gesetzentwurf von einem Drittel auf die Hälfte angehoben werden solle. Im Jahr 2001 habe es keine Quotierung gegeben. Es habe sich gezeigt, dass die Wahrnehmung der politischen und ehrenamtsbezogenen Weiterbildung nicht so erfolgt sei, dass ein ausgewogenes Verhältnis gegeben gewesen sei. Eine Quotierung sei im Jahr 2003 eingeführt worden, mit einem Drittel berufliche Bildung und zwei Dritteln für die politische und ehrenamtliche Weiterbildung. Man sei davon überzeugt, dass durch die Quotelung 50/50 und mit weiteren Maßnahmen, die finanziellen Mittel besser in Anspruch genommen werden würden. Die berufliche Weiterbildung sei ein wichtiger Pfeiler, aber auch die politische und ehrenamtliche Weiterbildung müssten weiterhin gefördert werden. Deswegen solle nicht nur die Quote verändert, sondern auch mit weiteren Maßnahmen in dem Gesetzentwurf die politische und die ehrenamtsbezogene Weiterbildung gestärkt werden. So sei die Mindestdauer der Veranstaltungen von drei auf zwei Tage gesenkt worden, damit solle das Potenzial für Angebote erhöht werden, insbesondere bei Trägern, die keine Kapazitäten für dreitägige Angebote vorhalten könnten.

Die Fraktion DIE LINKE hat kritisiert, dass eine Anhebung der Erstattungssätze nicht vorgesehen sei. Die Erstattungssätze seien aus dem Jahr 2013. Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE sei die im Entwurf enthaltene Quotelung unzureichend. Ferner hat sich die Fraktion DIE LINKE für eine Erweiterung des Bildungsfreistellungsgesetzes um die kulturelle Weiterbildung, ähnlich wie in Schleswig-Holstein, ausgesprochen.

Die Fraktion der AfD hat die Möglichkeit zur Übertragung des Freistellungsanspruchs innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren sowie die Geltungsdauer der Anerkennung von Wiederholungsveranstaltungen kritisch gesehen.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat dazu ausgeführt, dass Mecklenburg-Vorpommern mit der Möglichkeit eines überjährigen Anspruchs nicht das einzige Bundesland sei. Man gehe davon aus, dass mit dieser Möglichkeit Menschen verstärkt Weiterbildungsangebote in Anspruch nehmen würden.

Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1 nebst Überschrift**

Im Ergebnis der Beratungen hat die Fraktion der AfD beantragt:

Der Bildungsausschuss möge beschließen:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1, 3, 6 und 10 werden gestrichen.

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Anspruch auf Freistellung zum Zwecke der Weiterbildung nach diesem Gesetz besteht für fünf Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres. Wird regelmäßig an weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so verringert sich der Anspruch entsprechend. Mit Zustimmung des Arbeitgebers oder Dienstherrn können zehn Arbeitstage zum Zwecke der Weiterbildung nach diesem Gesetz auf zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre aufgeteilt werden.“

3. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „oder“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 2 wird eine neue Nummer 3 eingefügt und wie folgt gefasst:

„3. der kulturellen Weiterbildung gemäß § 4 Nummer 1 des Weiterbildungsförderungsgesetzes oder“

c) Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 4.“

4. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

§ 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, den Beschäftigten bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auf Verlangen eine Bescheinigung über die im laufenden und vorangegangenen Kalenderjahr gewährten Freistellungen auszustellen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Beschäftigten sind verpflichtet, den Arbeitgeber oder Dienstherrn bei einem Antrag auf Freistellung auf bereits gewährte oder nach § 6 Absatz 3 und 4 anrechenbare Freistellungen im laufenden und vorangegangenen Kalenderjahr hinzuweisen.“

5. Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„In § 16 Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben.“

6. Die Nummer 2 wird die Nummer 1, die Nummer 5 wird die Nummer 2, die Nummern 7 bis 9 werden die Nummern 3 bis 5, die Nummer 11 wird die Nummer 6.

Zur Begründung hat die Fraktion der AfD ausgeführt:

Die im Gesetzentwurf vorgenommene Ersetzung der Begriffe „Arbeitgeber“ und „Dienstherr“ sei abzulehnen. „Dienstherr“ sei ein Begriff des Bundesbeamtengesetzes und bezeichne eine juristische Person, die Beamte beschäftige. Ebenso sei „Arbeitgeber“ ein Rechtsbegriff für eine natürliche oder juristische Person, die Arbeitnehmer beschäftige. Insofern würden die beiden Begriffe nicht das natürliche Geschlecht einzelner Personen bezeichnen. Dagegen sei die im Gesetz gewählte Bezeichnung „Beschäftigungsstelle“ nicht eindeutig, da sie den speziellen Einsatzort eines Arbeitnehmers innerhalb einer Firma oder Institution bezeichnen könne. Um diese Ambiguität aufzulösen, werde im Allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs, Abschnitt II, erklärt: „Mit dem Begriff ‚Beschäftigungsstelle‘ ist im Sinne des Gesetzes jeder Arbeitgeber und jeder Dienstherr gemeint.“ Damit werde indirekt zugegeben, dass der Begriff „Beschäftigungsstelle“ einer Erklärung bedürfe und „Arbeitgeber“ und „Dienstherr“ die treffenden Bezeichnungen seien. Deshalb solle das Wort „Beschäftigungsstelle“ zugunsten der korrekten Bezeichnungen gestrichen werden. Die in Artikel 1 Nummer 6 vorgesehene Verkürzung der Mindestdauer von Veranstaltungen der politischen Weiterbildung und der Qualifizierung für ein Ehrenamt berge die Gefahr des Angebots von inhaltsschwachen Konzepten. Um die Einhaltung eines substantiellen inhaltlichen Mindestvolumens zu gewährleisten, solle die bisher geltende Mindestdauer von drei Tagen zu mindestens je acht 45-minütigen Unterrichtsstunden beibehalten werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit, den für zwei Jahre bestehenden Freistellungsanspruch von insgesamt zehn Arbeitstagen flexibel auf zwei aufeinanderfolgende Jahre aufzuteilen, solle an die Zustimmung des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn gebunden werden. Damit solle abgesichert werden, dass gerade kleine Unternehmen nicht über Gebühr durch Freistellungskosten und erschwerte Einsatzplanungen belastet würden. Ferner solle die Möglichkeit der Förderung kultureller Weiterbildungsveranstaltungen aufgenommen werden, wie sie in § 4 Nummer 1 des Weiterbildungsförderungsgesetzes vorgesehen sei. Ferner würden redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neuformulierung von § 5 Absatz 1 erfolgen. Es solle die Beschränkung der Mittel für die berufliche Weiterbildung auf 50 Prozent der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aufgehoben werden, damit solle dem in der Praxis festgestellten höheren Bedarf beruflicher Weiterbildung besser entsprochen werden.

Der Ausschuss hat den Antrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Zustimmung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Im Ergebnis der Beratungen hat die Fraktion DIE LINKE beantragt:

„Der Bildungsausschuss möge beschließen:

Der Bildungsausschuss empfiehlt dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 7/5256 mit folgenden Änderungen und ansonsten unverändert.

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

„2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Der Anspruch auf Freistellung zum Zwecke der Weiterbildung nach diesem Gesetz besteht für zehn Arbeitstage innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren. Wird regelmäßig an weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so verringert sich der Anspruch entsprechend. Wird regelmäßig an mehr als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so erhöht sich der Anspruch entsprechend.“

2. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. der allgemeinen Weiterbildung gemäß § 4 Nummer 1 des Weiterbildungsförderungsgesetzes,“

b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.“

3. Die bisherigen Nummern 5 bis 11 werden Nummern 6 bis 12.

4. Die bisherige Nummer 5 wird wie folgt geändert:

§ 10 Satz 2 wird durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„In Ausnahmefällen kann die Antragsfrist auf sechs Wochen verkürzt werden.“

5. Die bisherige Nummer 9 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) In Absatz 1 werden das Wort ‚Arbeitgebern‘ durch die Wörter, der Beschäftigungsstelle‘ und die Angabe ‚110‘ durch die Angabe ‚150‘ ersetzt.“

b) Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) In Satz 1 werden das Wort ‚Arbeitgebern‘ durch die Wörter, der Beschäftigungsstelle‘ und die Angabe ‚55‘ durch die Angabe ‚75‘ ersetzt.“

6. Nach der bisherigen Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

„§ 18 Evaluierung

Die Umsetzung des Gesetzes wird zwei Jahre nach Inkrafttreten und danach im Abstand von vier Jahren evaluiert. Der Evaluierungsbericht wird dem Landtag zeitnah zugeleitet.“

7. Die bisherige Nummer 11 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 18“ wird durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.

8. Die Angabe „§19“ wird durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Beschäftigung an weniger als fünf Tagen und die damit korrespondierende Verringerung des Freistellungsanspruches gesetzlich geregelt sei, nicht jedoch die gegenteilige Variante. Insofern sei es nur folgerichtig, eine Regelung des Freistellungsanspruches in das Gesetz aufzunehmen, wenn regelmäßig mehr als fünf Tage in der Woche gearbeitet werde. Die kulturelle Weiterbildung solle auf dem Wege der Einführung der Allgemeinen Weiterbildung als förderfähig eingestuft werden. Bisher würde sich die Nichtanerkennung neben dem grundlegenden Unverständnis darüber als hinderlich bei der Anerkennung und Abrechnung von Maßnahmen der politischen Bildung erweisen. Das Weiterbildungsförderungsgesetz des Landes Paragraph 4 „Weiterbildungsbereiche“ führe dazu aus: „Die Weiterbildung umfasst gleichrangig folgende aufeinander einwirkende und sich ergänzende Bereiche: ...“ und erfasse darunter die allgemeine, die politische und die berufliche Weiterbildung. Zur allgemeinen Weiterbildung werde ausgeführt, dass sie der „Selbstentfaltung des einzelnen Menschen dient und die Meinungsbildung, die Auseinandersetzung mit Kunst, Kultur, Ethik und Religion fördert sowie Hilfe bei der Bewältigung von Lebenssituationen gibt und Bildungsdefizite vorangegangener Bildungsphasen ausgleicht, ...“. Hinsichtlich Nummer 4 handele es sich um eine von den Praktikerinnen und Praktikern gewünschte Verkürzung der Antragsfrist in Ausnahmefällen. Die seit dem Jahr 2013 gültigen Erstattungsbeträge seien anzuheben, da diese nicht mehr dem aktuellen Lohngefüge entsprechen würden. Es solle eine Evaluierung in das Gesetz aufgenommen werden, um die Wirksamkeit desselben zu untersuchen, Fehlsteuerungen zu vermeiden und die Bildungsfreistellung in Mecklenburg-Vorpommern datenbasiert weiterentwickeln zu können. Bei Nummern 3, 7 und 8 handele es sich um förmliche Anpassungen.

Der Ausschuss hat den Antrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben beantragt:

„Der Bildungsausschuss möge beschließen:

In Artikel 1 Nummer 5 wird das Wort ‚Bildungsfreistellung‘ durch das Wort ‚Bildung‘ ersetzt.“

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur darauf hingewiesen habe, dass nach Anhörung zum Verfahren zur Antragstellung nach § 10 Satz 2 des Gesetzentwurfes verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Verordnungsermächtigung bestünden, die durch eine redaktionelle Korrektur des Gesetzesentwurfes ausgeräumt werden könnten. Die Bedenken bestünden dahingehend, dass die Ermächtigungsregelung in § 10 Satz 2 des Gesetzesentwurfes nicht den Bestimmtheitsanforderungen der Artikel 80 des Grundgesetzes und Artikel 57 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern genüge. Der Adressat der Ermächtigungsübertragung müsse sich anhand des Organisationserlasses der Ministerpräsidentin eindeutig ermitteln lassen. Die in Gesetzen und Rechtsverordnungen geregelten Verwaltungs- und Rechtssetzungskompetenzen der Ministerien müssten mit Blick auf die Artikel 20 Absatz 3 bzw. Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes und Artikel 57 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hinreichend bestimmt sein. Gleitende Bezugnahmen auf das Ministerium, in dessen Geschäftsbereich die Materie jeweils falle, seien nur zulässig, wenn dem Organisationserlass der Ministerpräsidentin eine eindeutige Aufgabenzuweisung für die Materien entnommen werden könne. Dies sei bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung, wonach das für „Bildungsfreistellung“ zuständige Ministerium ermächtigt werde, nicht der Fall. Daher solle eindeutig auf das für Bildung zuständige Ministerium verwiesen werden.

Der Ausschuss hat den Antrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD angenommen.

Der Vorsitzende hat aus redaktionellen Gründen vorgeschlagen, in der Überschrift werden nach den Wörtern „zur Änderung“ die Wörter „zur Änderung“ gestrichen. Diesen Vorschlag hat sich der Ausschuss zu eigen gemacht und einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD den Vorschlag angenommen.

Der Vorsitzende hat außerdem aus redaktionellen Gründen vorgeschlagen:

„Artikel 1 Nr. 9 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa wird das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
2. In Buchstabe c wird das Wort „Tagen“ durch das Wort „Tage“ ersetzt.“

Diesen Vorschlag hat sich der Ausschuss zu eigen gemacht und einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD den Vorschlag angenommen.

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktion der AfD sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE dem Artikel 1 des Gesetzesentwurfes in der von ihm geänderten Fassung und im Übrigen unverändert zugestimmt.

Zu Artikel 2

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE dem unveränderten Artikel 2 des Gesetzesentwurfes zugestimmt.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit den von ihm beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 1. Dezember 2020

Jörg Kröger
Berichtersteller